

STATUTEN GESKES / SSNC

(Gesellschaft für Klinische Ernährung der Schweiz)

I. Definition, Zweck, Sitz und Dauer

Art. 1 Unter der Bezeichnung Gesellschaft für klinische Ernährung der Schweiz (GESKES) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.1 Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 01.09.1995 übernimmt die Gesellschaft für klinische Ernährung der Schweiz (GESKES) als Nachfolgeorganisation der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Enterale und Parenterale Ernährung (SAEPE) die Mitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des wissenschaftlichen und klinischen Gedanken- und Erfahrungsaustausches in der Schweiz, unabhängig von kommerziellen Interessen. Er führt wissenschaftliche Tagungen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch. Er informiert Ärzte, Pharmazeuten, Ernährungsberater, Ernährungsspezialisten und andere Berufsleute des Gesundheitswesens über die Fortschritte in der klinischen Ernährung und ist in geeigneter Weise auch für die Aufklärung der Öffentlichkeit über neue Erkenntnisse und Entwicklungen besorgt. Er fördert Beziehungen zu Gesellschaften und Vereinen nahestehender Fachgebiete.

Art. 3 Als Sitz des Vereins gilt der Standort des Sekretariats.

Art. 4 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedergruppen:

- Ordentliche Mitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Korrespondierende Mitglieder

5.1. Ordentliche Mitglieder

Mediziner, Pharmazeuten, Biologen, ErnährungsberaterInnen, Pflegefachpersonen, Ernährungsspezialisten und andere Wissenschaftler schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz können sich um die ordentliche Mitgliedschaft bewerben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Studenten und Schüler können zu reduziertem Mitgliederbeitrag ordentliche Mitglieder werden.

Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag; sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung und sind in den Vorstand wählbar. Verlegen ordentliche Mitglieder ihren Wohnsitz ins Ausland, so können sie auf Wunsch korrespondierende Mitglieder werden.

5.2 Gönnermitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen, können Gönnermitglied werden. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht und können nicht als Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Sie entscheiden frei über die Höhe des Jahresbeitrages.

5.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Mitglieder oder Personen, die sich auf dem Gebiet der klinischen Ernährung ausserordentliche Verdienste erworben haben, ernannt werden. Der Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand an die Generalversammlung, welche das Ehrenmitglied dann ernennt.

Ehrenmitglieder haben Stimmrecht an der Generalversammlung; sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

5.4 Korrespondierende Mitglieder im Ausland

Diese Mitgliedschaft ist für im Ausland wohnhafte Personen vorgesehen, die sich auf dem Gebiet der klinischen Ernährung verdient gemacht haben. Der Vorschlag für diese Mitgliedschaft erfolgt durch eigenes schriftliches Gesuch an den Präsidenten oder auf Antrag des Vorstandes. Korrespondierende Mitglieder nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind nicht beitragspflichtig.

Art. 6 Über Gesuche um Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Gönnermitglied entscheidet der Vorstand endgültig. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Art. 7 Der Verein verfügt über folgende Einkünfte: die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder, deren Ansatz von der Generalversammlung festgesetzt wird, die Jahresbeiträge der Gönnermitglieder, den Industriebeitrag der FGFSMP (Vereinigung Schweiz. Hersteller von Diät und Spezialnahrungen), Spenden und übrige Einnahmen (Kursbeiträge des Zertifikatskurses Klinische Ernährung, ZKE, Kongressgewinne u.a.).

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt:

9.1 durch Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres, die sechs Monate im Voraus dem Präsidenten schriftlich einzureichen ist.

9.2 durch Tod

9.3 durch Auflösung des Vereins

9.4 bei Nichtbezahlung des schriftlich gemahnten Jahresbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

9.5 durch Ausschluss, über den die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

9.6 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe des Vereins

Art. 10 **Die Vereinsorgane** sind:

10.1 Die Generalversammlung

10.2 Der Vorstand

10.3 Die Rechnungsrevisoren

10.4 Die Arbeitsgruppe „klinische Ernährung zu Hause“ und allfällige weitere, durch die Generalversammlung bestimmte Arbeitsgruppen

Art. 11 Generalversammlung

11.1 Die Mitglieder treten einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zur Generalversammlung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zu ausserordentlichen Generalversammlungen einladen. Auf das schriftlich begründete Gesuch von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

11.2 Die Einladungen zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind mit einer Traktandenliste mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zu versenden. Über Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

11.3 Mit einer vorliegenden schriftlichen Einwilligung ist die Stellvertretung bei Stimmabgabe möglich.

11.4 Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, über Statutenänderungen und über den Ausschluss von Mitgliedern müssen $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich

vereinigen. Die Generalversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins gemäss Art. 16.

11.5 Der Vorstand kann schriftliche Abstimmungen bei Traktanden der Generalversammlung durchführen lassen. Sie können auch von der Generalversammlung veranlasst werden. Mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder müssen an einer schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Das einfache Mehr entscheidet.

Art. 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand setzt sich aus bis zu 12 ordentlichen Mitgliedern zusammen: Feste Chargen sind: Präsident, Past-Präsident, Sekretär, Kassier, die Vorsitzende der Arbeitsgruppe klinische Ernährung zu Hause (Homecare) und ein(e) Ernährungsberater(in) als Vertreter(in) des Schweizerischen Verbandes diplomierter ErnährungsberaterInnen (SVDE), ein Koordinator Fortbildung und Zertifikatskurs Klinische Ernährung, eine Pflegefachperson, ein Vorsitzender Ressort Forschung/PR und ein Apotheker. Der Präsident der GESKES muss Arzt/Ärztin sein [1]

12.2 Die Vorstandmitglieder werden von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder können für mehrere Amtsperioden gewählt werden.

12.3 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er richtet ein Sekretariat ein.

12.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse nach einfachem Mehr. Der Sekretär führt ein Beschluss-Protokoll. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg mit absolutem Mehr gefasst werden.

Art. 13 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihr Mandat ist auf 6 Jahre beschränkt.

Art. 14 Arbeitsgruppe klinische Ernährung zu Hause (HomeCare)

14.1 Diese besteht aus 3 bis 4 ordentlichen Mitgliedern des GESKES Vorstands (ein Vorsitzender und 2 bis 3 Beisitzer). Die Verantwortlichen für das Ressort HomeCare stellen jeweils die verantwortlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe dar. Die dem SVK angehörigen Krankenversicherer werden vom RessortleiterIn NUT des SVK vertreten.

14.2 Die Arbeitsgruppe für klinische Ernährung zu Hause übernimmt beim Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenkassen (SVK) eine beratende Funktion. Diese führt ein Patientenregister der ambulant, klinisch ernährten Patienten und sorgt für die statistische Auswertung der Resultate. Die Arbeitsgruppe berät, wenn immer möglich, die Krankenversicherer, welche nicht dem SVK angeschlossen sind.

14.3 Die Arbeitsgruppe ist zuständig für die Richtlinien der künstlichen Heimernährung und deren Anpassung an neue fachliche und organisatorische Erkenntnisse.

14.4. Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens einmal für eine Jahressitzung um die anfallenden Anliegen zu behandeln. Zusätzlich findet eine Jahressitzung mit den zertifizierten Homecare-Vertretern und der Industrie sowie mit den Vertretern der Krankenkassen resp. einer Vertreterin des SVK statt. Eine Vertreterin der Fachgruppe enterale/parenterale Ernährung des SVDE wird zu diesen Sitzungen eingeladen.

Art. 15 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IV. Auflösung

Art. 16 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung, an welcher mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder teilnimmt und mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird die Präsenz von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder nicht erreicht, so kann über die Auflösung nicht beschlossen werden. Der Vorstand ist gehalten, innert 2 Monaten eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.

16.1 Nach gültig beschlossener Auflösung besorgt der zuletzt amtierende Vorstand die Liquidation des Vereins.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 07. September 2014 in Genf. Ersetzt die Statuten vom 24. September 2010 in Interlaken.

Präsident

Prof. Dr. med. P. E.
Ballmer

Sekretärin

Dr. med. C.-P.
Heidegger

Kassier

PD Dr. med. S.
Breitenstein

[1] Bedingung der FMH